



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.737/34-Pr/7/96

Rat Dr. Gabler/5435

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Novelle zum Altlastensanierungsg,
 (ALSAG);
 Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	139-GE/19 P6
Datum:	6. MRZ. 1996
Verf.	7.3.96 U

J. Winer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
 mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
 Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom
 Bundesministerium für Umwelt zu Zl. 41.7000/23-II/1/96 vom
 23.2.1996 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Altlastensanie-
 rungsgesetz zur do. gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Wien, am 5. März 1996
 Für den Bundesminister:
 Dr. Benda

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Mappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.737/34-Pr/7/96

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für Umwelt
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Novelle zum Altlastensanierungsg,
(ALSAG);
Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 41.7000/23-II/1/96 vom 23.2.1996 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Durch den vorliegenden Entwurf einer ALSAG-Novelle soll eine umfassende Neuregelung, insbesondere auch eine drastische Erhöhung der ALSAG-Beiträge erfolgen.

Als grundlegende Neuerung ist insbesondere auch die im § 6 Abs. 4 vorgesehene Koppelung der Höhe des ALSAG-Beitrages an die jeweilige Deponie-Type, auf der der beitragspflichtige Abfall abgelagert wurde, anzusehen.

Aufgrund der angesprochenen gravierenden Änderungen auf dem Gebiet der ALSAG-Beiträge und der damit verbundenen Mehrfachbelastung der betroffenen Wirtschaftskreise erscheint eine eingehende Diskussion des vorliegenden Entwurfs unerlässlich.

Dies insbesondere auch im Lichte des Umstandes, daß derzeit lediglich ein relativ geringer Teil (nach ho. vorliegenden Informationen etwa 30 %) der ALSAG-Beiträge tatsächlich geleistet wird und eine Beitragserhöhung somit gerade die schon derzeit durch

- 2 -

Beitragsleistungen belasteten Wirtschaftstreibenden treffen würde. Außerdem stehen DeponieVO, ALSAG-Novelle und WRG-Novelle in einem gravierenden Zusammenhang. Eine Behandlung der ALSAG-Novelle sollte jedenfalls nicht vor einem Begutachtungsverfahren über die WRG-Novelle erfolgen.

Aus den obigen Gründen kann der gegenständlichen ALSAG-Novelle als Budget-Begleitgesetz vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

2. Aus bergrechtlicher Sicht wird folgendes ausgeführt:

Nach § 2 Abs.4 Z 1 des Entwurfs sind Abfälle, die einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, es sei denn, die Verwertung und Wiederverwendung erfolgt zur Geländeverfüllung und Geländeanpassung einschließlich Verfüllungen von geologischen Strukturen sowie für Baumaßnahmen des Deponiekörpers, wie z.B. Deponiezwischenabdeckungen, Fahrstraßen, Rand- oder Stützwälle.

Gemäß § 3 Abs.1 Z 2 des Entwurfs unterliegt der Beitragspflicht u.a. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, soweit es sich nicht um Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautéchnische Funktion, wie z.B. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben und Künettenverfüllungen, haben, handelt.

Mit den vorangeführten Regelungen dürfte beabsichtigt sein, eine Beitragspflicht u.a. für die Verfüllung von Kies- und Schottergruben, deren Beitragspflicht nach dem geltenden ALSAG der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis betreffend die Aufhebung des Durchführungserlasses zu diesem Bundesgesetz verneint hat, gesetzlich festzulegen. Aus Sicht des Bergbaus ergibt sich aus den gegenständlichen Entwurfsbestimmungen folgendes Problem:

Für den Schutz der Oberfläche und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit in Erfüllung der berggesetzlichen Verpflichtungen neben den im § 2 Abs.5 Z 3 ALSAG (bzw. § 2 Abs.4 Z 3 des Entwurfs) näher bezeichneten Bergen (taubes Gestein) kann es erforderlich sein, auch Materialien und Stoffe zu verwenden, die landläufig als "Abfälle" bezeichnet werden. Die Heranziehung derartiger Materialien und Stoffe ist erforderlich, um die durch die Entnahme der Vorkommensteile (Abbau) entstehenden Massendefizite auszugleichen. Eigen- und Fremdberge sowie beim Tagbau der Abraum reichen in der Regel nicht aus.

Das Bundesministerium für Umwelt hat hiezu im Zusammenhang mit der Auslegung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) die auch vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und von ho. geteilte Auffassung vertreten, daß, unbeschadet des § 3 Abs.3 AWG, für solche Materialien und Stoffe die Abfalleigenschaft dann nicht gegeben ist, wenn

- a) es sich um weitgehend inerte Materialien und Stoffe handelt, etwa solchen, die der Eluatklasse I zuzuordnen sind (Fehlen des im § 1 Abs.3 AWG genannten öffentlichen Interesses), und
- b) die Notwendigkeit des Einsatzes der Materialien und Stoffe als bergbautechnische Maßnahme sachlich begründet ist.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 3 Abs.1 Z 2 des Entwurfs scheinen hingegen nach dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum ALSAG, soweit nicht im § 2 Abs.4 Z 3 des Entwurfs näher bezeichnete Berge (taubes Gestein) zum Einsatz gelangen, nur Geländeverfüllungen und Geländeanpassungen einschließlich Einbringungen in geologische Strukturen, die eine konkrete bautechnische Funktion für übergeordnete Baumaßnahmen haben, von der Beitragspflicht ausgenommen zu sein. Dienen solche Maßnahmen hingegen den o.a. bergbautechnischen Zwecken, so scheint nach dem Wortlaut des § 3 Abs.1 Z 2 des Entwurfs eine Beitragspflicht gegeben. Es wäre daher klarzustellen, daß auch die Wiederverwendung oder Verwertung von Materialien und Stoffen für bergbautechnische Maßnahmen, wie sie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 182 des Berggesetzes 1975) in der Regel in

- 4 -

Verbindung mit einem Abschlußbetriebsplan (§ 141 des Berggesetzes 1975 in Verbindung mit dessen § 144 Abs.1) zum Tragen kommen, nicht der Beitragspflicht nach dem ALSAG unterliegen. Hat der Abschlußbetriebsplan doch seinem Zweck entsprechend besonders auch für den Oberflächenschutz vorzusorgen, um eine gefahrlose spätere Oberflächennutzung zu ermöglichen und demgemäß auch die Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit zu erfassen. Auch ist eine Differenzierung bei der Beitragspflicht zwischen z.B. straßenbaulichen Maßnahmen und bergbaulichen Maßnahmen aus den dargelegten Gründen sachlich nicht gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen wäre im § 3 Abs.1 Z 2 folgender Ausdruck anzufügen:

"sowie, unbeschadet des § 2 Abs.4 Z 3, ausgenommen Geländevertiefungen oder -anpassungen, die eine bergbautechnische Funktion erfüllen"

Ferner ist folgendes zu bemerken:

§ 2 Abs.4 Z 3 des Entwurfs entspricht wörtlich dem derzeit geltenden § 2 Abs.5 Z 3 und ist - wie dieser - soweit Einbringungen in geologische Strukturen betroffen sind, mißverständlich formuliert. Im einzelnen ist zu bemerken:

In der gegenständlichen Bestimmung werden u.a. die Tiefversenkung sowie sekundäre Fördermethoden beim Kohlenwasserstoffbergbau angesprochen und miteinander vermengt. Es ist zu beachten, daß auch flüssige und gasförmige mineralische Rohstoffe (Kohlenwasserstoffe wie Erdöl und Erdgas, Salzsole) unhaltige Bestandteile aufweisen, die jedoch kein festes Gestein darstellen sondern flüssig, Dünnschlämme oder Suspensionen sind. Der Wasseranteil etwa im Rohöl kann beträchtlich sein, wenn dieses aus schon lange in Förderung stehenden Vorkommen gefördert wird. Das im Zuge der Aufbereitung abgesonderte Wasser wird teils wieder nach untertage durch am Rande der geologischen Struktur, die das Kohlenwasserstoffvorkommen enthält, oder auch am Rande von anderen kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen niedergebrachte

Tiefbohrungen eingepreßt, um durch den dadurch bewirkten Wassertrieb den Zufluß zu den Förder sonden zu verbessern (sekundäre Fördermethoden). Größtenteils wird das überschüssige Wasser aber in sogenannte Schluckhorizonte in Tiefen um 2000 m eingebracht (Tiefversenkung). In beiden Fällen kann nicht von Lagerstätten (abbauwürdige Vorkommen eines mineralischen Rohstoffes) gesprochen werden.

Der zutreffende Ausdruck wäre "geologische Struktur". Unter einer Lagerstätte versteht man nämlich ein abbauwürdiges Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Durch das Einbringen von Schlämmen und/oder flüssigen Rückständen würde die Abbauwürdigkeit beeinträchtigt werden. Der Begriff "ursprünglich" stellt eine Überbestimmung dar. Gemeint kann nämlich nur die Lagerstätte sein, aus welcher der mineralische Rohstoff stammt, auf den die Schlämme und/oder flüssigen Rückstände zurückzuführen sind. Diese kommt jedoch für die Aufnahme derartiger Materialien nicht in Betracht, sodaß nur das Einbringen in geeignete geologische Strukturen - Lagerstätten sind Bestandteile dieser geologischen Strukturen - gemeint sein kann.

Unter einer "ursprünglichen Lagerstätte" im Sinne des § 2 Abs.5 Z 3 ALSAG in der geltenden Fassung werden sohin auch diejenigen Teile von geologischen Strukturen (§ 1 Z 7 Berggesetz 1975), aus denen die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe (Kohlenwasserstoffe oder § 1 Z 8 Berggesetz 1975) erfolgt ist und in die Schlämme und flüssige Rückstände aus dieser Gewinnung zurückgeführt werden, zu verstehen sein.

Über den dargestellten Inhalt des Begriffes der "ursprünglichen Lagerstätte" im § 2 Abs.5 Z 3 ALSAG wurde zwischen dem Bundesministerium für Umwelt und dem ho. Ressort Einvernehmen erzielt. Siehe hiezu auch das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt vom 28. Februar 1996, GZ 473523/6-III/9/96-Ka. Die beabsichtigte Novellierung des ALSAG sollte daher zum Anlaß genommen werden, die mißglückte Formulierung im § 2 Abs.5 Z 3 ALSAG (im Entwurf: § 2 Abs.4 Z 3) im Sinne der Gespräche mit dem Bundesministerium für

- 6 -

Umwelt betreffend den Inhalt des § 2 Abs.5 Z 3 ALSAG in der geltenden Fassung, wie folgt richtig zu stellen:

Im § 2 Abs.4 Z 3 des Entwurfs sollte es statt ".... und wieder in die ursprüngliche Lagerstätte zurückgeführt werden" lauten:

".... und in die geologischen Strukturen zurückgeführt werden."

Als Alternative zu einer derartigen Änderung des Wortlautes des § 2 Abs.4 Z 3 des Entwurfs wäre allenfalls die Einfügung einer Erläuterung des Begriffes der "ursprünglichen Lagerstätte" in dieser Bestimmung denkbar. Die entsprechende Stelle des § 2 Abs.4 Z 3 könnte wie folgt lauten:

"Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung ..., anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten, das sind auch diejenigen Teile von geologischen Strukturen (§ 1 Z 7 Berggesetz 1975), aus denen die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe (§ 1 Z 8 Berggesetz 1975) erfolgt ist, zurückgeführt werden;"

3. Auf folgende redaktionelle Versehen wird hingewiesen:

Die im Einleitungssatz zitierten Fundstellen von Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes sind unvollständig bzw. unrichtig. Es fehlt das Bundesgesetz BGBl.Nr. 818/1993 (Steuerreformgesetz 1993, Art. XIX). Ferner ist das Zitat "BGBl.Nr. 127/1995" ersatzlos zu streichen, da mit dem angeführten Bundesgesetzblatt eine Verordnung zum Bundesstraßengesetz 1971 kundgemacht wurde.

Im § 2 Abs. 4 Z 3 wäre das Zitat des Berggesetzes 1975 richtig zu stellen. Statt ".....dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259/1975,....." müßte es jeweils heißen: ".....dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259,.....".

- 7 -

Weiters wäre der Ausdruck "Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974" jeweils durch den Ausdruck "Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194" zu ersetzen.

Im § 2 des Entwurfs fehlt der Abs. 11.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 5. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

